

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1983

Nummer 118

Letzte Nummer

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
9. 12. 1983	Bek. – Europawahl 1984; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	2470
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 61 v. 20. 12. 1983	2474
	Nr. 62 v. 22. 12. 1983	2474

II.

Landeswahlleiter

Europawahl 1984

Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters

Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 12. 1983
I B 1/20 - 20.84.14

I.

Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen

Nachdem die Bundesregierung zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Sonntag, den 17. Juni 1984, bestimmt hat (BGBl. 1983 I S. 1415), fordere ich hiermit gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Europawahlordnung - EuWO - auf, **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Europawahl können Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes - EuWG -).
 2. Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstigen politischen Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder kann ein Wahlvorschlagsberechtigter in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).
 3. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum
1. Mai 1984, 18.00 Uhr,
eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG), und zwar
die gemeinsamen Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden, und
die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, Zimmer 460, 4000 Düsseldorf.
 4. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 14 und 15 EuWO in zwei Ausfertigungen - die zweite Ausfertigung ohne Anlagen - eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
 - b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen oder das Kennwort der einreichenden Vereinigung. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen,
 - c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung (§ 32 Abs. 1 EuWO).
 5. Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 EuWG i. Verb. mit § 15 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 [BGBl. I S. 2325], zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 [BGBl. I S. 1613] - BWG -) und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG).
- In einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann ein Bewerber oder Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.
- Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.
- Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 17 EuWO abzugeben.
6. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteimitgliedern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerber für die Europawahl gewählt worden ist. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteimitgliedern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist. Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischengeschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.
- Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.
- Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 EuWG).
- Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Die Wahlen dürfen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. April 1983 (§ 10 Abs. 3 EuWG).
- Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).
- Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 EuWG, Anlagen 19 und 20 EuWO). Außerdem haben der Leiter

der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG, Anlage 21 EuWo).

7. Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWo).

8. Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

die gemeinsamen Listen für alle Länder von 4000 Wahlberechtigten und

die Listen für einzelne Länder von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen müssen demnach von 2000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 16 EuWo unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWo):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten oder das Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Von Wahlberechtigten aus den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (§ 6 Abs. 2 EuWG) ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben und, wenn die letzte Wohnung im Land Berlin lag oder der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, die Wahlberechtigung durch Versicherung an Eides Statt darzutun.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei ausgestellt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

9. In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter (§ 9 Abs. 6 EuWG).

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG i. Verb. mit § 27 Abs. 5 und § 22 BWG).

10. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstaussfertigung des Wahlvorschlages (s. Nr. 4) folgende Anlagen beizufügen (s. § 32 Abs. 2 EuWo)

a) in jedem Fall

aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 17 EuWo, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, daß sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben,

bb) Bescheinigungen der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 18 EuWo, daß die Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei ausgestellt,

cc) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und über ihre Reihenfolge sowie über die Ersatzbewerber beschlossen worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vorge-

schriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 19 oder 20 EuWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 21 EuWO abgegeben werden,

- b) zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind
 - aa) die Unterschriften (Nr. 8) nach dem Muster der Anlage 16 EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, daß der Unterzeichner wahlberechtigt ist,
 - bb) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
11. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG).
- Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).
12. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 13 Abs. 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn
- a) die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,
 - b) die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO fehlen,
 - c) die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
 - d) die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 EuWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann eines Wahlvorschlages den Landeswahlausschuß, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

13. Am

11. Mai 1984

entscheiden über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen

der Landeswahlausschuß im Haus des Landtags,
4000 Düsseldorf,

und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder

der Bundeswahlausschuß im Bundeshaus, 5300 Bonn.

Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse werden die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge geladen (§ 34 Abs. 1 und 8 EuWO). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gem. § 5 Abs. 3 i. Verb. mit § 79 Abs. 2 EuWO am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekanntgemacht werden.

Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle des gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).

Der Wahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest.

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 34 Abs. 4 EuWO).

Weist der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung. Die Beschwerde wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

14. Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuß und von den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO).
15. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder nach den Mustern der
 - a) Anl. 15 (zu § 32 Abs. 1 EuWO) - Gemeinsame Liste für alle Länder
 - b) Anl. 16 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für gemeinsame Listen für alle Länder
 - c) Anl. 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) - Zustimmungserklärung
 - d) Anl. 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) - Bescheinigung der Wahlbarkeit
 - e) Anl. 20 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder
 - f) Anl. 21 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) - Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung

werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können ab sofort bei ihm bestellt werden (Anschrift s. Nr. 3).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Mustern der

- a) Anl. 14 (zu § 32 Abs. 1 EuWO) - Liste für ein Land
- b) Anl. 16 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) - Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land

- c) Anl. 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) – Zustimmungserklärung
- d) Anl. 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anl. 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Liste für ein Land
- f) Anl. 21 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung

werden von mir beschafft und können ab sofort bei mir bestellt werden (Anschrift s. Nr. 3).

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlagen 14 und 15 EuWO weise ich darauf hin, daß die Wahlvorschläge in zwei Ausfertigungen einzureichen sind (§ 32 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 16 EuWO (Unterstützungsunterschrift) wird auf § 32 Abs. 3 EuWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei oder sonstige politische Vereinigung) oder das Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben und zu erklären ist, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt worden ist.

II.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

16. Gemäß § 31 Abs. 2 EuWO fordere ich hiermit auf, mir bis zum

17. Januar 1984

Wahlberechtigte als Beisitzer für den Landeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

17. Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Land Nordrhein-Westfalen zur Europawahl wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitz des Landeswahlleiters in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung Düsseldorf wohnen. Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses bestellt werden. Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß, Stadtwahlausschuß oder im Bundeswahlausschuß oder als Mitglied in einem Wahlvorstand vorgesehen sind, dürfen nicht als Beisitzer für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden (§§ 4, 5 Abs. 1 EuWG i. Verb. mit § 9 Abs. 2 und 3 BWG, § 4 Abs. 1 und 2 EuWO).
18. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes (§§ 4, 5 Abs. 3 EuWG i. Verb. mit § 11 BWG, §§ 8, 9 EuWO). Darüber hinaus wird ihnen für jede Sitzung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,- DM gezahlt, das allerdings auf Tage- und Übernachtungsgelder angerechnet werden muß (§ 9 Abs. 3 EuWO).

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 61 v. 20. 12. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

(Einzelpreis dieser Nummer 5,20 DM zuzügl. Portokosten)		
Glied-Nr.	Datum	Seite
28. 11. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1984	596
29. 11. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984	598
30. 11. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984	602
1. 12. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984	605
1. 12. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84	605

– MBl. NW. 1983 S. 2474.

Nr. 62 v. 22. 12. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
301,	22. 11. 1983	Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	607
301	23. 11. 1983	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl in Ertstadt	608
631	22. 11. 1983	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	608
	29. 6. 1983	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 119 und 128 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926)	609
	29. 11. 1983	Nachtrag zur Urkunde vom 3. Mai 1974 (GV. NW. S. 154) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn im Rheinpark in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln	609

– MBl. NW. 1983 S. 2474

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X